

Heidi Mück  
Kleinhüningerstrasse 140  
4057 Basel

Martin Brändle  
Klybeckstrasse 245  
4057 Basel

Schweizerische  
Rheinhäfen  
Hochbergerstrasse 160  
Postfach  
CH-4019 Basel

T +41 61 639 95 95  
www.portof.ch  
info@portof.ch

Basel, 10. August 2018

Bearbeitet durch  
Sabine Villabruna

Direktwahl: +41 61 639 95 92  
Email: sabine.villabruna@portof.ch

## Ihr Schreiben vom 6. August 2018 zum Rhenus-Brand vom 27. Juli 2018 in Basel

Sehr geehrte Frau Mück, sehr geehrter Herr Brändle

Wir danken für Ihre Reaktion auf den Lagerbrand von Rhenus und nehmen Ihr Anliegen nicht nur zur Kenntnis, sondern auch sehr ernst. Dies sowohl von den SRH als Baurechtsgeberin, sondern auch seitens der Baurechtsnehmer/Betrieben und von den Behörden (vgl. die Medienmitteilungen in der Beilage). Die entstandenen Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung bedauern wir ausserordentlich. In Ihrem Schreiben führen Sie richtig aus, der Brand wirft ein schlechtes Licht auf Hafenaktivitäten und dies gerade in einem Zeitraum, indem die SRH besonders mit dem Projekt des Schiffsanschlusses (Hafenbecken 3) an das im Baubewilligungsverfahren befindliche Containerterminal Gateway Basel Nord auf Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist bzw. sein wird.

Die Hafenfirmen und die Behörden unterstützt durch die SRH, werden den Brand aufarbeiten und alles daransetzen, dass durch Umsetzung von Vorsorgemassnahmen zukünftige Ereignisse verhindert werden – das ist ausdrückliche Ziel.

Einflussnahme auf die Lagerung von Gütern, wie von Ihnen im Schreiben gefordert, sind für die SRH beschränkt. Gerne führen wir die Rolle der SRH im Folgenden näher aus.

### **Juristische Ebene:**

Im Hafen sind die Areale im Baurecht an Dritte u.a. an die Rhenus vergeben. Baurechtsnehmer sind Grundeigentümer mit entsprechend weitreichenden Kompetenzen. Innerhalb des Gesetzes können die Baurechtsnehmer – wie andere Grundeigentümer auch – handeln und entscheiden.

Welches Gut die Hafenfirmen auf ihren Arealen lagert, wird – eine Bewilligungspflicht vorausgesetzt – beim AUE beantragt und von dieser Behörde geprüft und ggf. genehmigt. Vorausgegangen sind bis zu diesem Zeitpunkt betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Hafenfirmen, notabene ohne Beizug der SRH. Betriebsinhaber sind jedoch ganz klar per

Gesetz in der Pflicht notwendigen Bewilligungen einzuholen und die darin verfügten Auflagen einzuhalten.

Für die Einhaltung der Gesetze und Verfügungen sind die jeweiligen Vollzugsbehörden zuständig. Kontrolle und Verzeigungen bei allfälligen Gesetzesüberschreitungen obliegen den zuständigen Behörden: Polizei und / oder Amt für Umwelt und Energie. Die SRH verfügen über derlei Kompetenzen ausschliesslich für die Grossschifffahrt, nicht jedoch an Land.

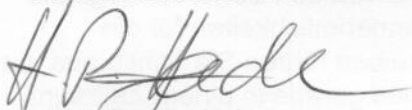
**Ebene Vertragspartner:**

Warum führen wir den juristischen Hintergrund aus? Dieser bildet die Basis für die Handlungsspielräume der SRH. Selbstverständlich pflegen die SRH das regelmässige Gespräch mit ihren Vertragspartnern und Behörden, die SRH bestehen auf Einhaltung der Gesetze und nehmen vermittelnde Aufgaben auch aktiv wahr.

Nichtsdestotrotz werden die SRH jedoch ihre Handlungsspielräume und Möglichkeiten ausschöpfen – im Sinne der Reputation des Hafens und im Sinne des Bevölkerungsschutzes. Auch die Hafenwirtschaft hat überhaupt kein Interesse an einer Wiederholung eines solchen Ereignisses.

Wir werden Sie und die Quartierbevölkerung über die Ereignisanalyse und die getroffenen Vorsorgemassnahmen auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Rheinhäfen



Hans-Peter Hadorn  
Direktor

Beilage: Medienmitteilungen SRH/Rhenus/AUE vom 6.8.2018 und 9.8.2018